



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 24. Juni 2020

Nummer 50

Inhalt

162	Einladung Sondersitzung des Rates (61. Sitzung in der Wahlperiode 2014/2020) am Montag, dem 29. Juni 2020 – 18:00 Uhr, Gürzenich, Großer Saal, Martinstraße 29-37, 50667 Köln	Seite 669
163	Bekanntmachung Satzungsänderungen der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln am 13. September 2020	Seite 669
164	Bekanntmachung Gesetzliche Änderungen hinsichtlich der Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrations- rates der Stadt Köln am 13. September 2020	Seite 673
165	Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 3 Lindenthal	Seite 673
166	Widmung von Stichwegen der Gaußstraße in Köln-Pesch	Seite 673
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
167	Erneute Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren Arbeitstitel: Auenviertel in Köln-Rodenkirchen	Seite 675
168	Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs Arbeitstitel: Belgisches Viertel in Köln-Neustadt/Nord	Seite 677
169	Öffentliche Auslegung eines Antrags auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Herstellung eines Gewässers durch Auskiesung auf Flächen in Brühl und Köln durch die Heidelberger Sand & Kies GmbH	Seite 680
170	Öffentliche Zustellungen	Seite 680

162 Einladung Sondersitzung des Rates
(61. Sitzung in der Wahlperiode 2014/2020)
am Montag, dem 29. Juni 2020 – 18:00 Uhr,
Gürzenich, Großer Saal, Martinstraße 29-37,
50667 Köln

**INFEKTIONSSCHUTZ: Aufgrund der Mindestabstände
stehen weniger Plätze für die Öffentlichkeit zur Verfügung.**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Vergleichsvorschlag zur Schadensregulierung des
Stadtarchiveinsturzes**
- 2 Aus der Sitzung des Rates vom 18.06.2020 vertagte
Vorlagen**
 - 2.1 Bau eines zusätzlichen Busbetriebshofs Köln Ost der Köl-
ner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) in Porz
 - 2.2 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbe-
schluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf 76380/03;
Arbeitstitel: „Südlich Friedensstraße – Westteil“ in Köln-
Porz-Elsdorf

Köln, den 19.06.2020
gez. Henriette Reker
Die Oberbürgermeisterin

163 Bekanntmachung
Satzungsänderungen der Wahlordnung für die Wahl
des Integrationsrates der Stadt Köln
am 13. September 2020

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln am 13. September 2020 beschlossen und diese gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Köln im Amtsblatt der Stadt Köln, Nr. 43 vom 27.05.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 (GV.NRW, Ausgabe 2020 Nr. 19 vom 02.06.2020, S. 379) hat der Landtag NRW Änderungen des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) beschlossen, die das Einreichen von Wahlvorschlägen betreffen. Zur Gewährleistung einheitlicher Regelungen und Verfahren der zeitgleich zur Kommunalwahl 2020 stattfindenden Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln sind die Neuregelungen in die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln (IRWahlO) zu übernehmen. Diese Änderungen hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 18.06.2020 beschlossen.

Die neuen Regelungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen werden hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Köln öffentlich bekannt gemacht.

Folgende Änderungen sind zu beachten:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 IRWahlO

Die Wahlvorstände der Stimmbezirke und der Briefwahlstimmbezirke sowie die Wahlvorstände gem. § 16 dieser Wahlordnung zur Auszählung der in der Stimmbezirken abgegebenen Stimmen bestehen aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis acht Beisitzerinnen/Beisitzern.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 IRWahlO

Wahlvorschläge können ab der öffentlichen Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum **48. Tag** vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 IRWahlO

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am **39. Tag** vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge

Die vollständige Fassung der IRWahlO lautet damit wie folgt:

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln vom 18.06.2020

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 18.06.2020 aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 22 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Köln die folgende Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Köln. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister teilt, soweit erforderlich, das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter und die stellvertretende Wahlleiterin/der stellvertretende Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. die Wahlvorstände zur Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. für jeden Briefwahlstimmbezirk der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiterin/Wahlleiter

- (1) Wahlleiterin/Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, stellvertretende Wahlleiterin/stellvertretender Wahlleiter die Vertretung im Amt. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter können auf ihr Amt verzichten. An ihre Stelle tritt jeweils die Stellvertreterin/der Stellvertreter im Amt.
- (2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Wahlvorstände der Stimmbezirke und der Briefwahlstimmbezirke sowie die Wahlvorstände gem. § 16 dieser Wahlordnung zur Auszählung der in der Stimmbezirken abgegebenen Stimmen bestehen aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis acht Beisitzerinnen/Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen/Beisitzer wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer bestellt. Der Wahlvorstand in den Stimmbezirken ist der Wahlvorstand für die Gemeindewahlen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 dieser Wahlordnung auch Wahlberechtigte zu den Gemeindewahlen der Stadt Köln (Bürgerinnen/Bürger) angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 1. 16 Jahre alt sein,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,
 1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4b des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist, nach seinem § 1 Abs. 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
 2. die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.

§ 7 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 6 Absatz 1 dieser Wahlordnung sowie alle Wahlberechtigten zu den Gemeindewahlen der Stadt Köln (Bürgerinnen/Bürger). Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 1. sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und
 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung von öffentlichen Ämtern nicht besitzt.

§ 8 Wahltag

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt. Wahltag ist ein Sonntag. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können ab der öffentlichen Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten nach § 6 dieser Wahlordnung oder Wahlberechtigten zu den Gemeindewahlen der Stadt Köln (Bürgern/Bürgerinnen) – Listenwahlvorschlag – oder einzelnen wahlberechtigten Personen nach § 6 dieser Wahlordnung sowie Wahlberechtigten zu den Gemeindewahlen der Stadt Köln (Bürgern/Bürgerinnen) – Einzelbewerberin/Einzelbewerber – eingereicht werden. Jede/Jeder Wahlvorschlagberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede/jeder Wahlberechtigte nach § 6 dieser Wahlordnung sowie jede/jeder Wahlberechtigte zu den Gemeindewahlen der Stadt Köln (Bürgerin/Bürger) benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen Stellvertreterin/Stellvertreter für eine/n andere/n auf der Liste aufgestellte/n Bewerberin/Bewerber sein soll. Bei Listenwahlvorschlägen kann die Reihenfolge der Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend den Grundsätzen der Listennachfolge nach § 45 des Kommunalwahlgesetzes NRW vorgesehen werden. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden.
- (4) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (5) Der Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt eine Bezeichnung tritt ersatzweise der Name der/des ersten Bewerberin/ Bewerber an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Jede/Jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die

Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist nachzuweisen. Mehrfach geleistete Unterstützungsunterschriften sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig.

- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (9) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt der Stadt Köln bereithält.

§ 10 Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang. Werden Mängel festgestellt, so ist die Vertrauensperson unverzüglich zu deren Beseitigung aufzufordern.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.
- (3) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mit den in § 9 Absatz 5 dieser Wahlordnung genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Name, Vorname und Beruf in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag angegeben und zugelassen worden ist, wird diese Person ebenfalls mit Name, Vorname und Beruf in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel, in der die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingegangen sind.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten bis zum 23. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte werden auf ihren schriftlichen Antrag noch bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dieser Antrag ist unter Verwendung eines Formblattes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter (Wahlamt der Stadt Köln) zu stellen.
- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter der Stadt Köln macht das unter Absatz 2 genannte Verfahren bis zum 35. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 12. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 12. Tag vor der Wahl bei der Stadt Köln Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Gegen diese Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Wahlbenachrichtigung

Die Wahlberechtigten werden nach dem Muster des § 13 der Kommunalwahlordnung NRW darüber informiert, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

§ 14 Wahlscheinantrag und Erteilung von Wahlscheinen

Die Beantragung und Erteilung von Wahlscheinen erfolgt nach den Regelungen der §§ 19 und 20 der Kommunalwahlordnung NRW.

§ 15 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat die Wählerin/der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Briefwahlumschlag
 - a) ihren/seinen Wahlschein und
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren/seinen Stimmzettel
 so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihr/ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 16 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit werden zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die Stimmzettel der Stimmbezirke mit den jeweiligen Niederschriften und eingenommenen Wahlscheine in einen Umschlag gelegt, verschlossen und mit der Unterschrift eines Mitglieds des Wahlvorstandes versiegelt. Sie werden am Wahltag nach der Auszählung der Gemeindewahlen gemeinsam mit den Gemeindewahlunterlagen zum Wahlamt transportiert. Die Auszählung erfolgt zentral am dritten Tag nach den Gemeindewahlen abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand durch hierfür gebildete Wahlvorstände. Am Auszählungsort wird durch Aushang darauf hingewiesen, welche Stimmbezirke gemeinsam ausgezählt werden.
- (2) Zunächst wird die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen anhand der Niederschriften über die Wahlhandlung festgestellt. Diese Zahl wird mit den vorliegenden Stimmzetteln verglichen. Danach wird im Rahmen der zentralen Auszählung die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Wahlvorsteherin/Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes NRW.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen/Bewerber öffentlich bekannt.

§ 18 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

§ 19 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese lauten wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, 18.06.2020

gez. Henriette Reker
Oberbürgermeisterin

164 Bekanntmachung

Gesetzliche Änderungen hinsichtlich der Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln am 13. September 2020

Im Amtsblatt der Stadt Köln, Nr. 43 vom 27. Mai 2020 wurden der Wahltag zur Integrationsratswahl und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV.NRW, Ausgabe 2020 Nr. 19 vom 02. Juni 2020, S. 379) hat der Landtag NRW Änderungen des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) beschlossen, die das Einreichen von Wahlvorschlägen betreffen. Zur Gewährleistung einheitlicher Regelungen und Verfahren der zeitgleich zur Kommunalwahl 2020 stattfindenden Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln wurden die Neuregelungen mit Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 18. Juni 2020 in die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln (IR-WahlO) übernommen.

Die neuen Regelungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 9 IRWahlO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Folgende Änderungen sind zu beachten:

Die Wahlvorschläge können frühestens ab dem 15. Juni 2020 eingereicht werden und sind gemäß § 9 Absatz 1 IRWahlO spätestens bis zum

Montag, 27. Juli 2020, 18.00 Uhr

bei dem Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln, einzureichen.

Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, daher können nach diesem Zeitpunkt keine Wahlvorschläge angenommen und keine fehlerhaften Wahlvorschläge korrigiert werden.

Es wird daher dringend empfohlen, Wahlvorschläge frühzeitig vor dem 27. Juli 2020 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Köln, 19.06.2020

gez.
Prof. Dr. Dörte Diemert
Stadtkämmerin und
Wahlleiterin

165 Bekanntmachung

Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 3 Lindenthal

Herr Horst Nettesheim, Mitglied der Partei CDU Köln in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks 3 Lindenthal, ist aufgrund seines Ablebens als Mandatsträger aus der Bezirksvertretung der Stadt Köln mit Ablauf des 06.04.2020 ausgeschieden.

Als Nachfolgerin wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Frau Alexandra Maria Gabriele Staufenberg
Richterin am Amtsgericht Köln
geb. am 13.12.1986 in Iserlohn
Gottesweg 169, 50939 Köln

festgestellt und als Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirks 3 Lindenthal für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 10.06.2020

gez.
Prof. Dr. Dörte Diemert
Stadtkämmerin und
Wahlleiterin

166 Widmung von Stichwegen der Gaußstraße in Köln-Pesch

Die Bezirksvertretung Chorweiler hat in ihrer Sitzung am 04.06.2020 beschlossen, Teilstücke der Gaußstraße in Köln-Pesch (Gemarkung Esch, Flur 4, Flurstücke 1397, 1398, 1794, 1809, 1826 sowie Gemarkung Esch, Flur 14, Teilstück von Flurstück 989) gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger zu widmen.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Die Widmungsunterlagen können darüber hinaus beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 61,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23662) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

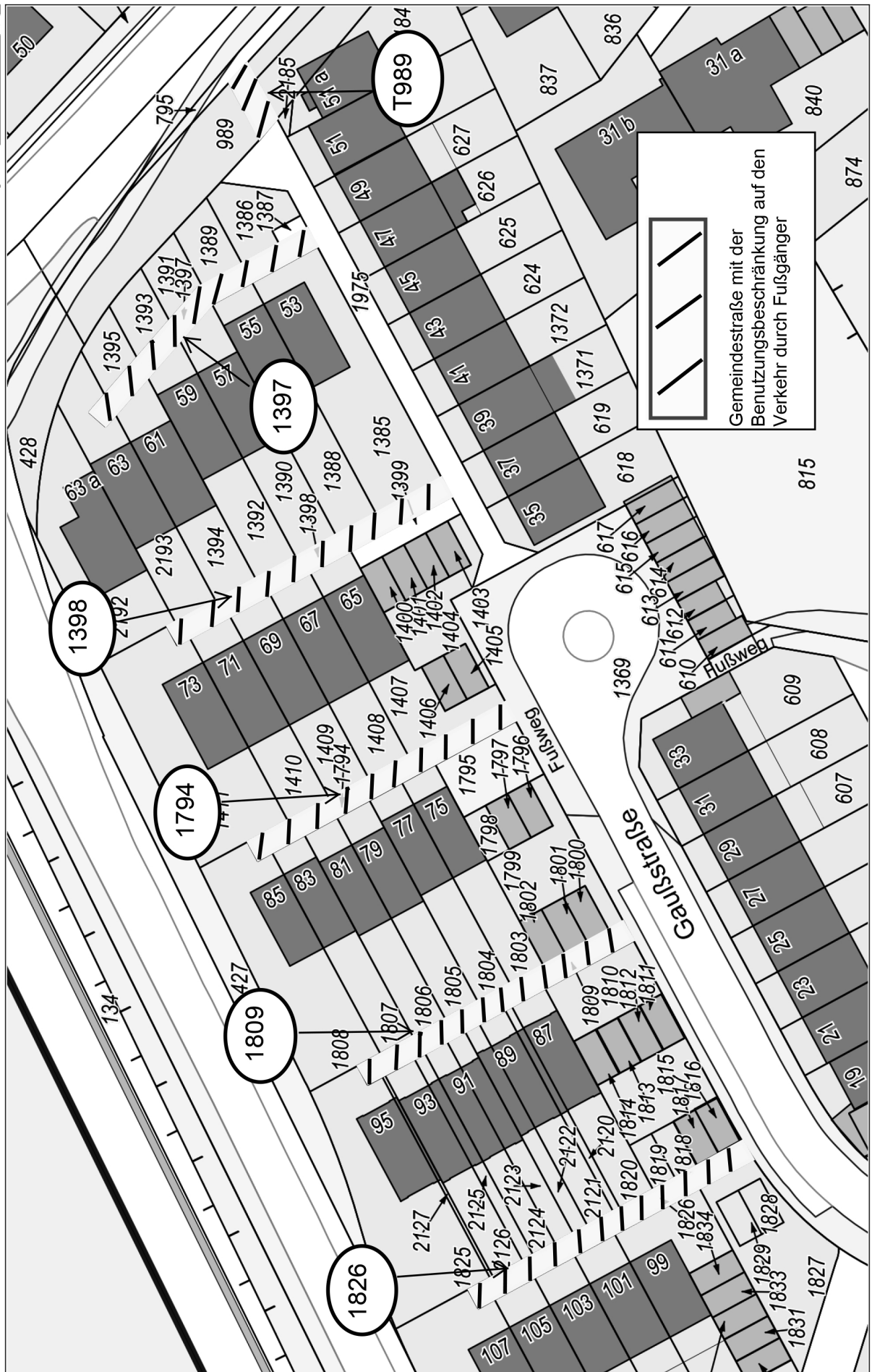
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Cornelia Müller, Amtsleiterin

Gaußstraße

Gemarkung Esch, Flur 4, Flurstück 1397, 1398, 1794, 1809, 1826 sowie Gemarkung Esch, Flur 14, Teilstück von Flurstück 989

Widmungsplan



**167 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Erneute Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs
im vereinfachten Verfahren**

Arbeitstitel: Auenviertel in Köln-Rodenkirchen

Erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 70390/02 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen Rhein und Weißer Straße, südlich der Uferstraße, westlich der Grüngürtelstraße, nördlich der Weißer Straße und östlich der Mettfelder Straße und Grimmelshausen Straße in Köln-Rodenkirchen

Arbeitstitel: Auenviertel in Köln-Rodenkirchen

Ziel der Planung ist weiterhin, das vorhandene hochwertige Wohngebiet durch planungsrechtliche Instrumente zu schützen, so dass die Struktur einer überwiegend ein- und zweigeschossigen Bebauung mit freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern erhalten bleibt. Ferner ist das Ziel, die Wohnfunktion im Plangebiet weiter zu stärken. Hierzu soll im überwiegenden Planbereich ein reines Wohngebiet (WR) und in einem kleineren Teilbereich an der Weißer Straße ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Mit Urteil vom 27. Oktober 2016 hat das Oberverwaltungsgericht Münster den Bebauungsplan „Auenviertel“ in Köln-Rodenkirchen für nichtig erklärt.

Da die mit dem Plan definierten städtebaulichen Ziele weiter fortbestehen, sollen hierzu maßgebliche Verfahrensschritte wiederholt werden. In diesem Fall wird das Planverfahren mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (sogenannte Offenlage des Bebauungsplanentwurfes) fortgeführt.

Vom Oberverwaltungsgericht Münster wurde insbesondere gerügt, dass die Emissionen aus dem Luft- und Schiffsverkehr im Planverfahren nicht ausreichend gewürdigt wurden. Mit einer neuen Schalltechnischen Untersuchung liegen die notwendigen Daten hierzu mittlerweile vor. Die daraus resultierenden Lärmpegelbereiche wurden im Bebauungsplanentwurf entsprechend eingetragen.

Weiterhin wurde in der Begründung dargelegt, warum im Villenviertel mit seinen großzügigen Grundstücken eine Nachverdichtung unterbleiben soll. Hierzu wurde in der Begründung eine entsprechende Textpassage aufgenommen.

Die Prüfung der Planunterlagen hat auch dazu geführt, dass die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe und in einigen wenigen Fällen die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche im Sinne der betroffenen Grundstückseigentümer verändert wurde.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 70390/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 2. Juli bis 17. August 2020 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

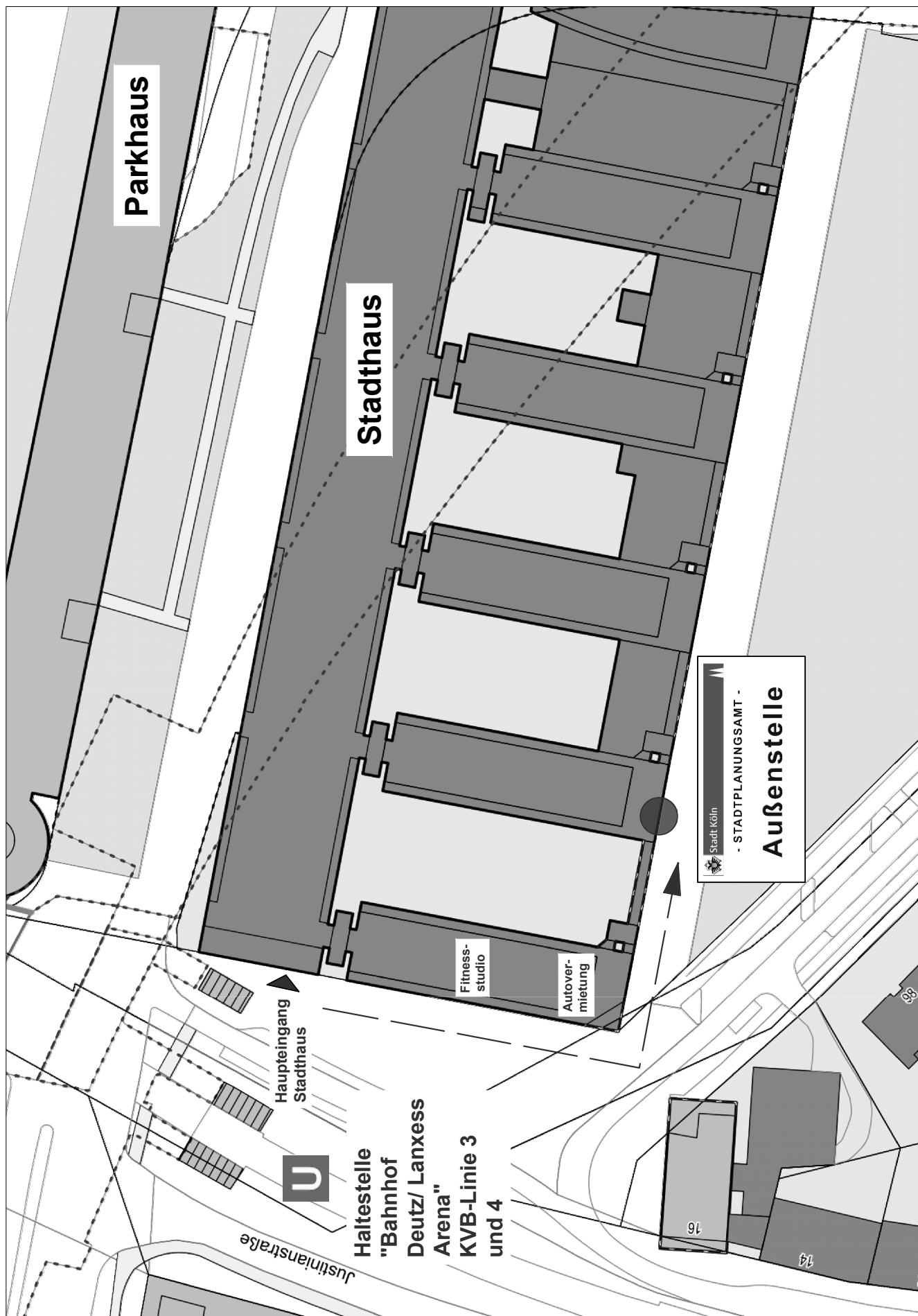
Für die Einsichtnahme in die öffentlich auszulegenden Unterlagen ist die vorherige Terminvereinbarung unter der Tele-

fonnummer 0221/221-27008 oder der E-Mailadresse Bauleitplanung@stadt-koeln.de erforderlich. Zusätzlich werden die öffentlich auszulegenden Unterlagen unter folgendem Link in das Internet eingestellt: <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-bebauungsplaene/aktuelle-oeffentliche-auslegungen>.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 18. Juni 2020

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Markus Greitemann,
Beigeordneter



168 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs

Arbeitstitel: Belgisches Viertel in Köln-Neustadt/Nord

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 66450/05 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen Moltkestraße, Bismarckstraße, Brüsseler Straße, nordöstliche Grenze der Grundstücke Brüsseler Straße 104, Bismarckstraße 38 und 27, östliche Grenze des Grundstücks Antwerpener Straße 16, nördliche Grenze der Grundstücke Antwerpener Straße 14 bis 4, nördliche und östliche Grenze des Grundstücks Antwerpener Straße 2, Antwerpener Straße, Brüsseler Straße, Genter Straße, Brabanter Straße, südliche und westliche Grenze des Grundstücks Brabanter Straße 3, westliche Grenze der Grundstücke Brabanter Straße 5 bis 7, südliche Grenze der Grundstücke Lütticher Straße 13 bis 45 und Brüsseler Straße 54, östliche Grenze der Grundstücke Brüsseler Straße 52 bis 48, östliche und südliche Grenze des Grundstücks Brüsseler Straße 46, südliche und westliche Grenze des Grundstücks Brüsseler Straße 47a, westliche Grenze des Grundstücks Brüsseler Straße 49, südliche Grenze der Grundstücke Lütticher Straße 51 bis 67 sowie östliche und südliche Grenze des Grundstücks Moltkestraße 56 in Köln-Neustadt/Nord

Arbeitstitel: Belgisches Viertel in Köln-Neustadt/Nord

Das Belgische Viertel hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem der beliebtesten Kölner Wohngebiete, aber auch in ein angesagtes Szeneviertel entwickelt. Insbesondere ein verändertes Freizeitverhalten führte in den letzten Jahren dazu, dass der öffentliche Raum vermehrt als Treffpunkt und für ein geselliges Beisammensein in den Abendstunden genutzt wird, was zu stärkeren Konflikten mit den Anwohnern führte. Es besteht zudem das Risiko einer Zurückdrängung der Wohnnutzung zugunsten einer Umwandlung zu Gewerbe- oder Einzelhandelsflächen beziehungsweise zu Gastronomiebetrieben.

Ziel des einfachen Bebauungsplans ist es folglich, eine solche städtebauliche Fehlentwicklung zu verhindern. Es sollen einerseits die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die vorhandene Wohnnutzung zu schützen, zu erhalten und fortzuentwickeln. Andererseits sollen die im Sinne der besonderen Eigenart gebietsprägenden sowie im Einklang mit dem Schutzbedürfnis der Wohnfunktion stehenden gewerblichen Nutzungsstrukturen erhalten bleiben.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden:

- **Tiere und biologische Vielfalt:** Auswertung Fachinformationssystem geschützte Arten Messtischblatt 50074 vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen, abgerufen am. Keine Betroffenheit.
- **Pflanzen:** keine Betroffenheit
- **Fläche:** Keine Betroffenheit
- **Boden:** Auswertung der Bodenkarte NW, Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Maßstab 1:50.000, Krefeld, 1980. Keine Betroffenheit
- **Wasser, Oberflächenwasser/Grundwasser:** Keine Betroffenheit

Oberflächengewässer sind im Planänderungsgebiet nicht vorhanden und nicht geplant. Die Planung hat keine Auswirkungen auf den Grundwasserkörper.

- **Luft/Luftschadstoffe:** Auswertung Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Köln zweite Fortschreibung 2019. Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Luftqualität anhand einer Grobscreening-Berechnung der Stickstoffdioxidbelastung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln vom 11. Januar 2017 und vom 21. Oktober 2019.
- **Klima:** Auswertung der Klimafunktionskarte M 1:150.000 Klimafunktionskarte Köln, M 1:150.000, Datengrundlage: Prof. Kuttler et. Al. Universität Essen, Klimatologische Untersuchung Köln 1997. Keine Betroffenheit
- **Landschafts- und Ortsbild:** Auswertung von Luftbildern (KölnGIS) aus dem Jahr 2018, Ortsbesichtigung, keine Auswirkung
- **Natura 2000-Gebiete:** Im Planänderungsgebiet und im Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.
- **Mensch, Gesundheit, Bevölkerung:** Beschreibung und Bewertung des Lärms aus Straßen- und Schienenverkehrslärm und aus gewerblicher Nutzung, der auf das Plangebiet und die Umgebung einwirkt sowie der Auswirkungen der Planung im Hinblick auf Altlasten, Erschütterung und sonstige Risiken/ Gesundheitsbelange.
Lärm (Gewerbe-, Straßenverkehrs- und Schienenverkehrslärm): Büro für Schallschutz, Umweltmessungen, Umweltkonzepte Michael Mück: Schalltechnische Untersuchung des Gewerbelärms sowie des öffentlichen Straßen- und Schienenverkehrs im Rahmen des Bebauungsplanes „Belgisches Viertel“ in Köln, Neustadt Nord, Herzogenrath, März 2020
Altlasten: Auswertung des Altlastenkatasters der Stadt Köln, 2018. Altlastenstandort Nr. 104109.
Erschütterungen: Darstellung und Bewertung der Vorbelastung durch den Schienenverkehr der Bereiche westlich der Moltkestraße und Bismarckstraße. Keine Betroffenheit
sonstige Risiken/Gesundheitsbelange: Beschreibung und Bewertung des Gefahrenpotenzials, welches aufgrund von Starkregenereignissen, Elektromagnetischer Felder und potenzieller Kriegaltlasten zu erwarten ist.
Hochwasser und Starkregen: Auswertung der Hochwassergefahrenkarten (Hochwasser, Grundhochwasser, Starkregen) Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR: unter: www.hw-karten.de (o.J.).Das Plangebiet ist nicht von einer Hochwassergefahr betroffen; für Teilbereiche besteht jedoch eine Überflutungsgefahr im Starkregenfall.
Elektromagnetische Felder: Eine Elektromagnetische Vorbelastung kann von im Plangebiet befindlichen Trafostationen ausgehen.
Störfallrisiko: Das Plangebiet liegt außerhalb von Achtungsabständen und angemessenen Abständen relevanter Störfallbetriebe.
Kampfmittel: Eine Kampfmittelbelastung kann nicht ausgeschlossen werden, Auskunft Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelräumdienst (KBD)
- **Kultur- und sonstige Sachgüter:** Darstellung und Auswertung der Denkmalliste der Stadt Köln
- **Vermeidung von Emissionen (insbesondere Licht, Gerüche, Strahlung, Wärme):** Es liegen keine zusätzlichen Emissionen aus Licht, Gerüchen, Strahlung und Wärme vor.
- **Abfälle, Abwasser:** Die Entsorgung von Abfall sowie Schmutz- und Niederschlagswasser bleibt unverändert.

- **Erneuerbare Energien/Energieeffizienz:** Keine Betroffenheit
- **Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes:**
Landschaftsplan: Auswertung der Vorgaben des Landschaftsplans der Stadt Köln vom 18.04.1991, zuletzt geändert am 13. April 2011. Keine Betroffenheit
Wasserschutzgebiet: Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von einem Trinkwasserschutzgebiet.
- **Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen:** Beschreibung und Bewertung des Wirkungsgefüges und der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter.
- **Eingriff/Ausgleich:** Darstellung der Anwendbarkeit der baurechtlichen Eingriffsregelung sowie der damit einhergehenden Ausgleichspflicht.

Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Dienststellen der Stadt Köln sowie der Öffentlichkeit zu den vorgenannten Umweltbelangen liegen vor.

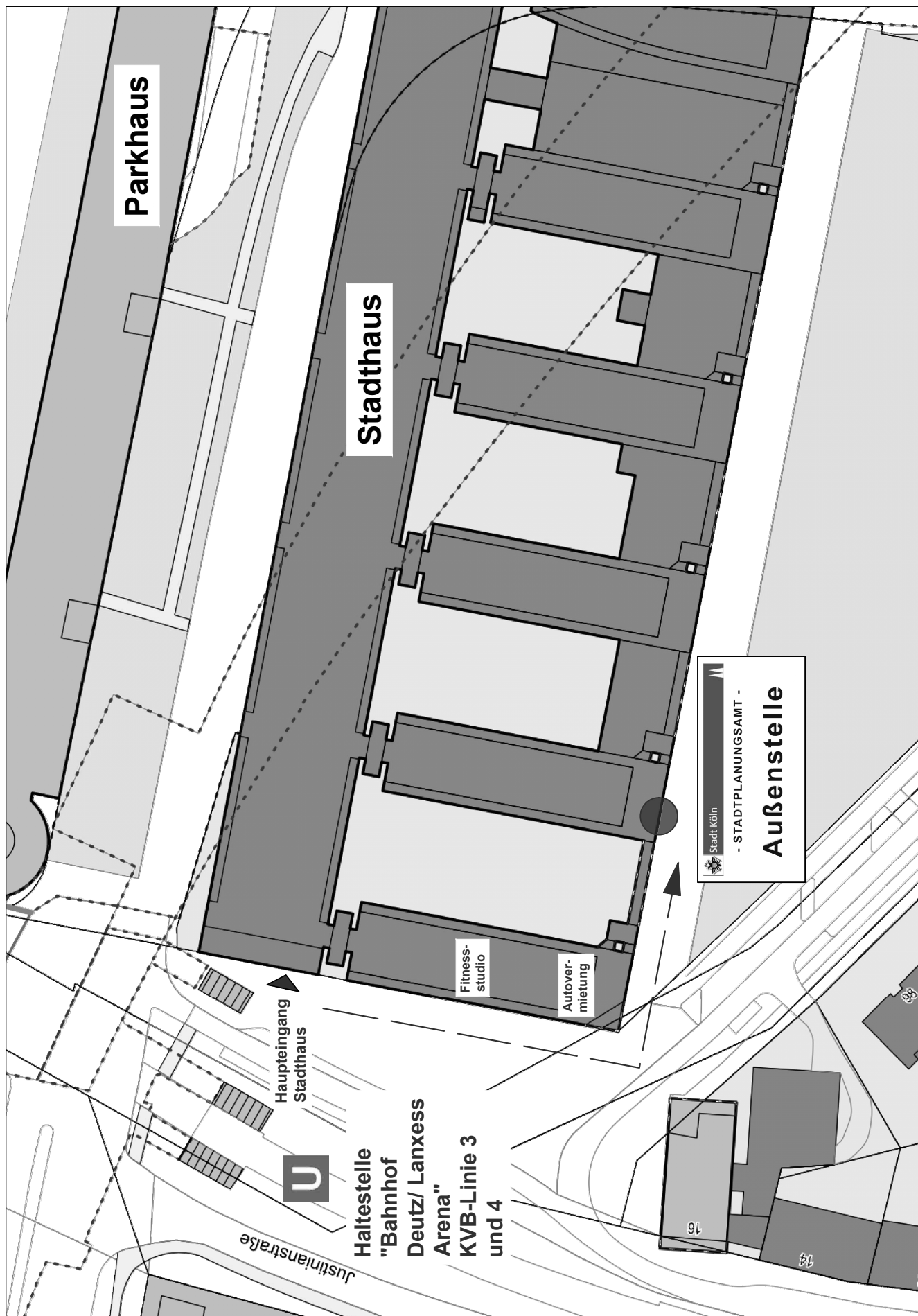
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 66450/05 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 22. Juli bis 4. September 2020 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle, Ladenlokal 5, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln.

Für die Einsichtnahme in die öffentlich auszulegenden Unterlagen ist die vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-22864 oder der E-Mailadresse Bauleitplanung@stadt-koeln.de erforderlich. Zusätzlich werden die öffentlich auszulegenden Unterlagen unter folgendem Link in das Internet eingestellt: <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-bebauungsplaene/aktuelle-oeffentliche-auslegungen>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 17. Juni 2020

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Markus Greitemann,
Beigeordneter



169 Öffentliche Auslegung eines Antrags auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Herstellung eines Gewässers durch Auskiesung auf Flächen in Brühl und Köln durch die Heidelberger Sand & Kies GmbH

Bekanntmachung

Die Heidelberger Sand & Kies GmbH, Berzdorfer Straße, 50321 Brühl, beantragte im Dezember 2019, aktualisiert durch Änderung im Februar 2020, beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.09.2000 in der aktuellen Fassung des II. Änderungsbescheides vom 09.11.2016 zur Herstellung eines Gewässers durch Auskiesung auf Flurstücken innerhalb der Gemarkung Brühl, Flur 34 sowie Meschenich, Flur 48 und Flur 49 und Vochem, Flur 3.

Dieser Antrag auf Erteilung einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung für die o.g. Abgrabung ist gemäß § 3 Abs. 6 des Abgrabungsgesetzes und § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen Monat lang in der Zeit vom **01.07.2020** bis **31.07.2020** bei der

Oberbürgermeisterin der Stadt Köln
Bauverwaltungsamt
Stadthaus West
Zimmer 14 C 46
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

während der Dienstzeiten

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Beschränkungen durch das Corona-Virus das Stadthaus derzeit nur nach vorheriger Anmeldung betreten werden kann. Anmeldungen können Sie telefonisch unter 0221-221-22733 oder per Mail unter 62-plan-verfahren@stadt-koeln.de vornehmen. Die jeweils aktuell geltenden Regelungen finden Sie unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/gesundheit/infektionsschutz/corona-virus/eingeschaenkte-erreichbarkeit-der-stadtverwaltung>.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Raum Nr. 3 A49, montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich. Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Kreishauses sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271-8317059 erfolgen. Die Einsichtnahme ist auch beim Bürgermeister der Stadt Brühl zu den dort veröffentlichen Zeiten möglich. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Seite <https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-auf-%C3%A4nderung-des-planfeststellungsbeschlusses> veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich **14.08.2020** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für

technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim, beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl oder bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Sollten gegen das oben genannte Vorhaben Einwendungen erhoben werden, so werden diese in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Köln, den 16.06.2020
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
Amtsleiterin

170 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Arianko GmbH Mbe 230

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 18.06.2020, 22.0988106.0009.5.21325907

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerer-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.40, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Arianko GmbH Mbe 230 HS: An Groß St.Martin 6, 50667 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.06.2020
Im Auftrag
gez. Welbers

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Ilyas Maarouf, *19.08.2001

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung gemäß § 28 Abs.1 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), vom 17.06.2020, 333-112-KIVEK

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56 – 66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Ilyas Maarouf,

Das Dokument gilt nach Ablauf von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.06.2020
Im Auftrag
gez. Schmitz

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Kadir Tac

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung zum Antrag auf Namensänderung für Ali Emre und Zeynep Ila Tac, 12.06.2020, 344/2 – F 176/19, 344/2 – F 177/19

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Bürgerdienste, Standesamtsaufsicht und Namensangelegenheiten, Zimmer 110, Gülichplatz 3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Kadir Tac, Sechtemer Str. 14, 50321 Brühl

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 12.06.2020
Im Auftrag
gez. Neßhöver

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Nikolay Peters

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung vom 17.06.2020, Aktenzeichen: 501/112-03.043932

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Wiener Platz 2a, 51065 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.06.2020
Im Auftrag
gez. Kreten

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Nahdi, Jeff*14.01.1977

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 16.05.2020, 501/112-10-024361

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 215, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Letzte bekannte Adresse:

Nördlicher Rundweg 12, 47551 Bedburg Hau

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.06.2020
Im Auftrag
gez. Lukas

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Chretien Kamdom Ngayounnou

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung der Dokumente, Datum, Aktenzeichen der Dokumente:

Rechtswahrende Mitteilungen nach § 7 UVG, 12.06.2020, Aktenzeichen 501/112-12.056474

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 208, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Die Dokumente können bei dieser Behörde eingesehen werden.

Die Dokumente gelten nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Köln, den 12.06.2020
Im Auftrag
gez. Pietrucha

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Cosima Kreuzberg

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 12.06.2020, Aktenzeichen 501/112-02.058288

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 224, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 12.06.2020
Im Auftrag
gez. Wieler

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Jasuir Singh

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 16.06.2020, Aktenzeichen 501/112-02.059267

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 224, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.06.2020
Im Auftrag
gez. Wieler

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr David Adam

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Informationen für den barunterhaltspflichtigen Elternteil, Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung, 16.06.2020, 502/94-1 520 1 15 15 2812, 502/94-1 520 1 15 15 2813, 502/94-1 520 1 15 15 2814

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 133, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr David Adam, Berrischstr. 10, 50769 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.06.2020
Im Auftrag
gez. Algu

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Vemba, Amadeus**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 16.06.2020, 502/94-1 520 1 39 39-0135

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Frau Eisenhuth, Zimmer 313, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Vemba, Amadeus, geb.: 26.10.1986, Ohne festen Wohnsitz

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.06.2020
Im Auftrag
gez. Eisenhuth

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Baah, Isaac**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 16.06.2020, 502/94-1 520 1 39 39-0223

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Frau Eisenhuth, Zimmer 313, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Baah, Isaac, geb.: unbekannt, unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.06.2020
Im Auftrag
Eisenhuth

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Jovica Bihler**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Benachrichtigung über die Beantragung von UVG Leistungen, 502/94-1 520 1 02 02 3685, 15.06.2020

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Frau Kussan Zimmer 312, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Jovica Bihler, geb. 07.08.1991, zuletzt in Serbien

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.06.2020
Im Auftrag
gez. Kussan

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Weran Sami Khamo**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 18.06.2020, 502/94-1 520 1 29 29 0742

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 137, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Weran Sami Khamo, Frankfurter Str. 702, 51107 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.06.2020

Im Auftrag
gez. Maier

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Torsten Oßendorf

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Inverzugsetzung, 28.05.2020, 1 520 1 03 03 3992

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Oßendorf, Torsten, Neusser Landstr. 389 a, 50769 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.06.2020

Im Auftrag
gez. Mohr

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Ayhan Coskun

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 15.06.2020, 502/94-1 520 1 06 06 4873

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Frau Servos, Zimmer 318, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Ayhan Coskun, geb. 13.12.1979, zuletzt wohnhaft in Erftstadt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.06.2020

Im Auftrag
gez. Servos

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Lotikeinen, Dimitrij

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Benachrichtigung über die Beantragung von UVG Leistungen, 1 520 1 38 38 0568 8 und 1 520 1 38 38 0567 0

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 131, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Lotikeinen, Dimitrij, unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.06.2020

Im Auftrag
gez. Zirfas

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Moskopp, Steven

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Benachrichtigung über die Beantragung von UVG Leistungen, 1 520 1 38 38 0556 4

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 131, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Steven Moskopp, Münsterer Str. 14, 51063 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.06.2020

Im Auftrag

gez. Zirfas

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Oberzier, Ken

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Benachrichtigung über die Beantragung von UVG Leistungen, 1 520 1 38 38 0555 6

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 131, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Ken Oberzier, Warthestr. 20, 50765 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.06.2020

Im Auftrag

gez. Zirfas

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Kanik, Imre; geb. am 24.03.1960

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs vom 18.06.2020; AZ: 1/503/1/5151/1932

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte, Abrechnung stationäre Krankenhilfe (503/41), Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Kanik, Imre, ofW

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.06.2020

Im Auftrag

gez. Bauer

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

29.06.2020 (Montag)	RAT (1) Gürzenich, Großer Saal Martinstraße 29–37, 50667 Köln 18.00 Uhr		
02.07.2020 (Donnerstag)	Digitales Stadtgespräch Bezirk Mülheim www.mitwirkungsportal-koeln.de 18.00–19.15 Uhr		
(1) INFEKTIONSSCHUTZ: Aufgrund der Mindestabstände stehen weniger Plätze für Gremienmitglieder, Öffentlichkeit und Presse zur Verfügung. Bitte melden Sie sich unbedingt vorab bei der Schriftführung an!			

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und
<http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-264 83, Fax 02 21 / 221-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.